



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die  
Träger von Kindertagesstätten  
in Rheinland-Pfalz

An die  
Kindertagesstätten  
in Rheinland-Pfalz

An die  
Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Fabian Kirsch  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Burkhard Müller  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Herrn Horst Meffert  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

**PRÄSIDENT**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-130  
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

23.04.2021

**RdSchr.-LJA Nr. 41/2021**



Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 47  
55116 Mainz

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz  
Kaiserstrasse 35  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|-------------------|-------------------|------------------------------|---------------|
| LJA 41/2021       |                   | Kita-mz@lsjv.rlp.de          |               |

## **Umsetzung der Erweiterung des Infektionsschutzgesetzes vom 22.04.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundestag und Bundesrat haben eine Erweiterung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen, das Inkrafttreten dieser bundesgesetzlichen Regelungen und die deshalb notwendigen landesrechtlichen Anpassungen der Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) erfolgen zeitlich sehr kurzfristig in dieser Woche. Die Umsetzung kann in einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ebenfalls sehr kurzfristig erforderlich werden.

Dieses Schreiben dient Ihrer Vorbereitung auf diese Situation.



Nach den neuen Regelungen wird in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet, am übernächsten Tag das reguläre Betreuungsangebot ausgesetzt und eine Notbetreuung eingerichtet.

Bleibt die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter dem Schwellenwert von 165 treten die Maßnahmen am übernächsten Tag wieder außer Kraft. Der Sonntag bleibt bei der Zählung außer Betracht.

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden die Zeitpunkte des Erreichens der Schwellenwerte bekannt geben und dadurch über den Zeitpunkt des Übergangs in die Notbetreuung informieren. Sie als Träger entscheiden somit nicht eigenständig über den Beginn der Notbetreuung, sondern Sie sind an den vom jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt vorgegebenen Zeitpunkt gebunden.

Es ist jedoch geboten, dass Sie die Entwicklung der Inzidenz in der eigenen Region ständig verfolgen, damit Sie schnell reagieren können, wenn die Inzidenzen die vorgegebene Grenze überschritten haben.

Sie können für Ihre Vorbereitungen vorsehen, dass folgende Kriterien für die Inanspruchnahme der Notbetreuung gelten:

Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;



4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und den sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich.

Unabhängig hiervon werden die Eltern dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

Diese Kriterien orientieren sich an den Regelungen des vergangenen Jahres.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek